

294/2023-6
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Änderung der

Friedhofsgebührenordnung (konsolidierte Fassung)

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnennischen und Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 1. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) € 850,--
 2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) € 1.200,--
- b) sonstige Grabstellen:
 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 1.200,--
 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 2.400,--
 3. Urnennische für 2 Urnen € 850,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit folgendem Betrag festgesetzt:
- a) Erdgrabstellen:
- | | |
|---|----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € 250,-- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) | € 500,-- |
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre folgendem Betrag festgesetzt:
- b) sonstige Grabstellen:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 800,-- |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 1.250,-- |
| 3. Urnennische für 2 Urnen | € 650,-- |

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 970,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 430,-- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 970,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 430,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 200,-- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze. Die Kindheit im Sinne dieser Verordnung beginnt mit der Geburt und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Bei Grabstellen mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1
- | | |
|--|----------|
| a) für das Öffnen und Schließen einer Erdgrabstelle für
2 Leichen oder Gruft für 3 Leichen um | € 500,-- |
| b) für das Öffnen und Schließen Erdgrabstelle für
4 Leichen oder Gruft für 6 Leichen um | € 650,-- |

- c) für das Öffnen und Schließen einer Urnennischen um € 200,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

- (1) Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) wird mit dem zweieinviertelfachen Betrag wie die Beerdigungsgebühr nach § 4 Abs. 1 und 3 festgelegt.
- (2) Die Enterdigung im Rahmen eines Begräbnisses ist durch die Beerdigungsgebühr nach § 4 gedeckt es fällt keine gesonderte Enterdigungsgebühr an.

§ 6

Gebühren für die Benützung der

Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2024 rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Bestimmung des § 4 „Beerdigungsgebühren“ der Verordnung vom 15. Dezember 2022 (353/2022-2) außer Kraft.

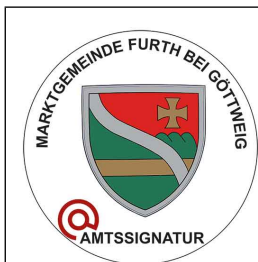
Angeschlagen am: 12.12.2023

Abzunehmen am: 27.12.2023

Abgenommen am:

Die Bürgermeisterin

Mag. Gudrun Berger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
						BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			